



Konzept für Trennungs- und Scheidungsberatung im Kreis Groß-Gerau



Stand: Oktober 2013

Konfliktregulierende Beratung bei hochstrittiger Elternschaft im Rahmen von Trennung und Scheidung im Kreis Groß-Gerau und der Stadt Rüsselsheim

Herausgeber Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Schule Allgemeiner Sozialer Dienst Wilhelm-Seipp Straße 4 64521 Groß-Gerau	Bezug Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Schule Allgemeiner Sozialer Dienst Wilhelm-Seipp Straße 4 64521 Groß-Gerau Tel.: 06152 / 552 FAX: 06152 / 989 624 E-Mail: jugendamt@kreisgg.de Internet: www.kreis-gross-gerau.de
Verfasser/innen: Frau Elli Markloff, Jugendamt Kreisverwaltung Groß-Gerau, Frau Katharina Etteldorf Erziehungsberatungsstelle Kreis Groß-Gerau, Frau Marion Loose, Jugendamt Rüsselsheim Herr Karl Mayer und Herr Peter Schaper, Caritas Rüsselsheim Frau Marianne Walther, Kinderschutzbund Groß-Gerau Aktualisierung im Beratungsverbund Oktober 2013	
Alle Rechte vorbehalten Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar. Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen	

Inhaltsverzeichnis:	Seite
I. Vorwort	4
II. Die Konfliktregulierende Beratung – Das Handlungskonzept	
1. Ziele und Aufgaben der Beratung zum „Wohl der Kinder“	5
2. Das Angebot der Konfliktregulierenden Beratung	5
3. Zuweisung für Konfliktregulierende Beratung	5
4. Beratungsphasen der Konfliktregulierenden Beratung	6/7
5. Einbezug der Kinder in die Konfliktregulierende Beratung der Beratungsstellen	7
6. Zeitaufwand und Umgang mit Ressourcen für die Konfliktregulierende Beratung in den Beratungsstellen	7
7. Abschlussbericht der Konfliktregulierenden Beratung der Beratungsstellen	8
8. Kooperationsstrukturen und Qualitätssicherung und der Jugendämter	8
III. Ablaufschema	9
IV. Anlage	
Information für die Eltern mit Adressen der Beratungsstellen	10/11

I. Vorwort:

Die Jugendämter und die Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft bieten Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts an.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei hochstrittigen Trennungen, die Eltern häufig das Wohl ihrer Kinder aus den Augen verlieren und zeitgleich Beratung beim Jugendamt und mehreren Beratungsstellen suchen. Dadurch finden Doppelberatungen statt und es werden die Ressourcen von mehreren Helfern gebunden.

Ziel dieser Konzeption ist es, in Verbindung mit den Familienrichtern, die Eltern dazu zu motivieren eine gemeinsame und abgestimmte Beratung in Anspruch zu nehmen und gemeinsam eine gute Lösung für ihr Kind/ihre Kinder zu erarbeiten. Die Fallverantwortung soll in einer Beratungsstelle gebündelt werden. Der mit den Eltern gemeinsam erarbeitete Vorschlag ist dann die Grundlage für eine Entscheidung für das Familiengericht.

Intention dieses Verfahrens ist es auch, die Verfahrensabläufe zu strukturieren und zu optimieren um dadurch zu einer Verfahrensvereinfachung zu gelangen und Transparenz und Verbindlichkeit zwischen den handelnden Akteuren herzustellen. Die in den einzelnen Institutionen vorhandenen Kompetenzen sollen verzahnt und aufeinander abgestimmt eingesetzt werden.

II. Die Konfliktregulierende Beratung

1. Ziele und Aufgaben der Beratung zum „Wohl der Kinder“

Die konfliktregulierende Beratung hat die Aufgabe beide Elternteile gemeinsam in einer Beratungsstelle zu beraten und hat folgende Ziele:

- Eine Ansprechperson für beide Elternteile
- Vermeidung von Doppelberatung bei unterschiedlichen Institutionen
- Entlastung der Kinder durch Reduzierung der elterlichen Konflikte
- Transparenz im Prozess und Verbindlichkeit zwischen Berater und Eltern
- Verfahrensvereinfachung
- Zielgerichteter Ressourceneinsatz

2. Das Angebot der Konfliktregulierenden Beratung

In Absprache mit den Jugendämtern Groß-Gerau und Rüsselsheim bieten

- die Erziehungsberatungsstellen des Kreises
- das Caritaszentrum Rüsselsheim
- und der Kinderschutzbund Groß-Gerau

eine „Konfliktregulierende Beratung bei hochstrittiger Elternschaft im Rahmen von Trennung und Scheidung“ an.

Das Ziel dieses Angebots ist es, eine Vereinbarung der Konfliktparteien zu erreichen, so dass kein richterlicher Beschluss notwendig wird.

Diese Vereinbarung ist ergebnisneutral. Bei einer Umgangsregelung kann das Ergebnis ein betreuter Umgang der Beteiligten, ein freier Umgang oder auch ein befristeter Umgangsausschluss sein. Wir sehen einen Erfolg des Angebots dann gegeben, wenn die Betroffenen als Eltern, im Sinne ihrer Kinder, ohne Gerichtsbeschluss eine Lösung finden.

Wenn eine Entscheidung durch das Familiengericht notwendig wird, unterstützt die konfliktregulierende Beratung durch eine zeitnahe fachliche Stellungnahme diese Entscheidungsfindung.

3. Zuweisung für die Konfliktregulierende Beratung

Die Überweisung in der konfliktregulierenden Beratung erfolgt durch das Familiengericht in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Empfehlenswert ist eine Überweisung aus der ersten Anhörung bei Neuanträgen in Anwesenheit der Betroffenen und des Jugendamtes im Konsens mit dem Familiengericht. Das Formblatt zur Überweisung wird bei Gericht ausgefüllt und mit dem Protokoll vom Gericht zur Information an das zuständige Jugendamt und die ausgewählte Beratungsstelle gesandt.

Für die Zuweisung in eine konfliktregulierende Beratung sollen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Voraussetzungen bei Eltern:

- Ein Elternteil hat einen Antrag bei Gericht gestellt.
- Die Eltern erklären sich bereit, an der konfliktregulierenden Beratung teilzunehmen.
- Die Eltern akzeptieren die Bedingungen der konfliktregulierenden Beratung (besonders die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt und das Familiengericht)

Voraussetzungen bei Gericht:

- Die/der überweisende Richter/in und die/der überweisende Sozialarbeiter/in erleben den Konflikt hoch eskaliert, sehen aber eine Aussicht auf die Mitarbeit der Eltern.
- Das gerichtliche Verfahren ruht während der Beratung oder
- Es kommt zu einer Entscheidung des Gerichtes deren Umsetzung durch Beratung begleitet werden soll.

Voraussetzungen bei Beratungsstellen:

- Die konfliktregulierende Beratung soll immer innerhalb der ersten 4 Wochen nach Überweisung beginnen.

4. Beratungsphasen der Konfliktregulierende Beratung

Die Beratung der Eltern findet in den jeweiligen Beratungsstellen statt

1. Sitzung (Vorgespräch):

Informationen über den Rahmen der Beratung:

- zeitlich: 3 Probegespräche
Kind(er) Exploration
verbindlich mindestens 5 Elterngespräche
- Sitzungsabstände 2-3 Wochen
- allgemeine Ziele der Gespräche (Bedeutung einer funktionierenden Elternkooperation für das Wohl der Kinder)
- Infos zur Schweigepflicht (Familiengericht erhält eine Rückmeldung über Ergebnisse und Lösungen bei Beendigung der Beratung)
- gemeinsame Vereinbarungen und Ergebnisse werden schriftlich fixiert; die Eltern unterschreiben diese Vereinbarungen
- Einbezug eines 2. Fachberaters(in) (Co-Beratung) ist möglich und wird den Eltern angekündigt.
- Infos zum Sitzungsablauf:
Dauer 90 Minuten pro Sitzung
Eltern benennen für die Kooperation wichtige Themen;
Ziel ist es einvernehmliche Lösungen zu finden und Absprachen zu treffen.

2. Sitzung:

Sammeln der für jeden Elternteil wichtigen Themen:

- Erfragen von wichtigen juristischen Abläufen,
Unterlagen anfordern, Vorgeschichte explorieren
- gearbeitet wird an der Kooperation der Eltern;
Konflikthintergründe werden nicht bearbeitet
- benannte Themen auf Flipchart festhalten (neutrale Formulierungen)

Einstieg in eines der Themen:

- Entscheidung, welches Thema als erstes bearbeitet wird
- Konkretisierung auf der Verhaltensebene
- Finden von Teilthemen
- Erarbeitung eines gemeinsamen Nenners (Ideal)
oder
Kompromisse aushandeln
- Ergebnisse schriftlich fixieren und gegebenenfalls von den Eltern unterschreiben lassen

Bearbeitung weiterer Themen (gleicher Ablauf)

3. Sitzung:

siehe Ablauf 2. Sitzung

- verbindliche Absprache über die weitere Beratung treffen (schriftliche Vereinbarung)
- verbindliche Planung und Festlegung weiterer Termine
- Einbezug der Kinder terminieren und planen (2-3 Termine für jedes Kind; Geschwister eventuell gemeinsam)
Exploration und Erleben der Situation aus Sicht der Kinder
Bedürfnisse, Wünsche, eigene Interessen
Erarbeitung von Themen, die sich die Kinder trauen, den Eltern gegenüber zu benennen (Festhalten auf Flipchart)

4. – 9. Sitzung:

(Anzahl der benötigten Sitzungen kann je nach Fall variieren zwischen 5 – 10 Sitzungen)

- Konfrontation der Eltern mit den Kinderwünschen
Wie verändern sich dadurch die benannten Elternthemen (Themensammlung eventuell ändern)
- Emotionale Betroffenheit der Eltern ist zu erwarten (Raum geben; mediatorische Haltung des Beraters bleibt)
- Weiterarbeit an der Themensammlung

10. Sitzung:

Abschlussgespräch:

Ergebnissicherung der Vereinbarungen, Lösungen und Absprachen
schriftliche Vorlage

5. Einbezug der Kinder in die Konfliktregulierende Beratung der Beratungsstellen

Das Kind und seine Sicht sollen immer dann in eine konfliktregulierende Beratung einbezogen werden,

- wenn die Autonomieentwicklung des Kindes eine Beteiligung an der Gestaltung der Lösungen zu den strittigen Fragen möglich und sinnvoll sind.
- auch dann, wenn die Autonomieentwicklung des Kindes nicht gegeben ist, aber wenn von einer Seite eine Umgangsverweigerung des Kindes behauptet wird.
- auch dann, wenn die Autonomieentwicklung des Kindes nicht gegeben ist, aber wenn von einer Seite ein unzumutbare Belastung des Kindes als Argument für eine Aussetzung eines Umgangs oder in einem Sorgerechtsstreit vorgetragen wird.
- wenn eine Umgangsverweigerung des Kindes oder Jugendlichen selbst vorliegt.
- wenn der Berater einen eigenen Lösungsvorschlag im Abschlussbericht vorträgt, weil die betroffenen Eltern selbst nicht zu einer gemeinsamen Lösung in der Lage waren.

Diese Einbeziehung des Kindes kann in gemeinsamen Sitzungen mit den Eltern oder einzelnen Elternteilen sowie auch in Einzeltreffen mit dem Berater realisiert werden.

6. Zeitaufwand und Umgang mit Ressourcen für die Konfliktregulierende Beratung in den Beratungsstellen

Die Beratung erfolgt aus den vorhandenen Ressourcen der Beratungsstellen. Zusätzliche Gelder werden hierfür nicht bereitgestellt. Die Erprobung der Konzeption erfolgt über ein Jahr im Zeitraum August 2012 bis August 2013.

7. Abschlussbericht der Konfliktregulierenden Beratung der Beratungsstellen

Der Berater erstellt nach Abschluss der konfliktregulierenden Beratung einen Abschlussbericht.

Dieser Abschlussbericht enthält:

- Informationen darüber, ob beide Parteien die Termine möglich gemacht haben und eingehalten haben.
- In welchen Punkten die Parteien übereinstimmen und in welchen Punkten die Parteien einen Dissens haben.
- Ob das Kind in die Beratung einbezogen wurde. In welcher Form dies geschehen ist und zu welchem Ergebnis dies geführt hat.
- Zu welcher Vereinbarung die Parteien gekommen sind.
- Falls es zu keiner Vereinbarung der Parteien kam, stellt der Berater einen eigenen Lösungsvorschlag auf der Grundlage seiner Fallkenntnis und seines Fachwissens vor.

Der Abschlussbericht wird vor dem Versenden mit den Betroffenen durchgesprochen. Er wird den Betroffenen, dem Jugendamt, dem Familiengericht und den beteiligten Anwälten gestellt.

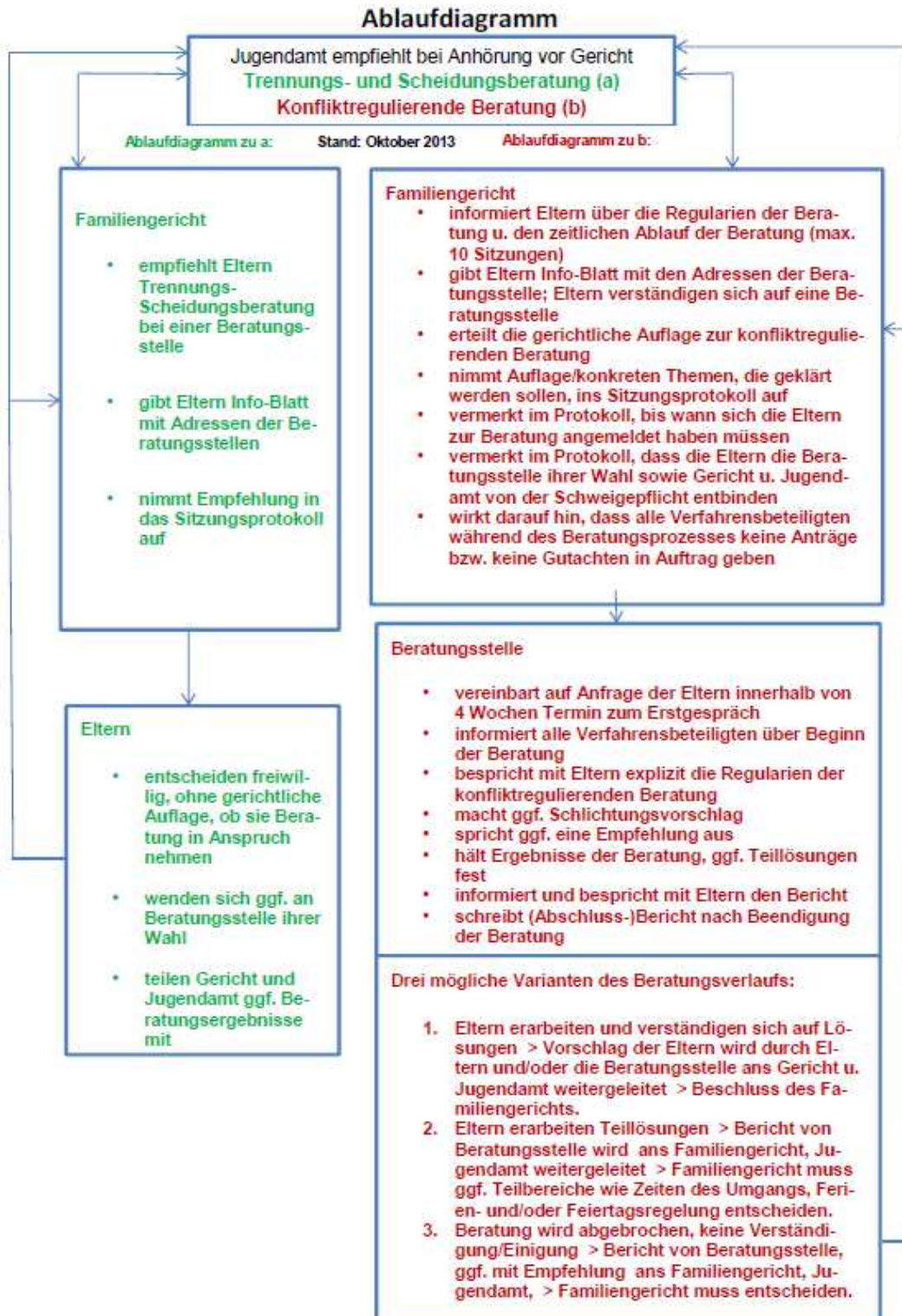
8. Kooperationsstrukturen und Qualitätssicherung der Beratungsstellen und der Jugendämter

Die Erprobungsphase der Konfliktregulierenden Beratung soll im Juli 2012 starten und die Erkenntnisse über diesen Zeitraum sollen im Mai/Juni 2013 ausgewertet werden. Die fachliche Begleitung erfolgt im Beratungsverbund und im Jahresgespräch mit den Familienrichtern.

Folgende Punkte sollen dokumentiert und ausgewertet werden:

- Anmeldung, Termin, Erstgespräch
- Anzahl der Sitzungen
- Beratungsdauer
- Ergebnis der Beratung (Einigung, Vorschlag, keine Einigung, Beratung abgebrochen)
- Anzahl der Kinder
- Alter der Kinder
- Wurden Kinder in Beratung mit einbezogen
- Fanden während der Beratung Begleitete Umgänge statt (ja/nein, Umfang der Kontakte)
- Kam es im Beratungszeitraum zu einem Fall von Kindeswohlgefährdung
- Wurde das das Jugendamt mit einbezogen (ja/nein).

III. Ablaufschema



Anlage 2. Elterninformation

Zuständige Beratungsstellen im Kreis Groß-Gerau

- **Caritas Zentrum Rüsselsheim**
Erziehungs- und Eheberatung
zuständig für: Rüsselsheim, Raunheim, Kelsterbach, Bischofsheim, Main Spitze
Virchowstr. 23, 65428 Rüsselsheim
06142 409670 – Fax: 06142 40967440
caritaszentrum-dicker-busch@cv-offenbach.de
Mit Außenstellen in Kelsterbach und Gernsheim
- **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau**
zuständig für: Groß-Gerau, Büttelborn, Trebur, Nauheim, Mörfelden-Walldorf
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche,
Darmstädter Str. 88, 64521 Groß-Gerau
06152 7898 - Fax: 06152 7897
erziehungsberatung@kreisgg.de
- **Südkreisberatungsstelle des Kreises**
zuständig für: Gernsheim, Biebesheim, Stockstadt, Riedstadt
Südkreisberatungsstelle - Jugend- und Familienberatung,
Bahnhofstraße 11, 64560 Riedstadt
06158 915766 – Fax: 06158 915767
erziehungsberatung@kreisgg.de
- **Deutscher Kinderschutzbund**
Kreisverband Groß-Gerau
zuständig für Kreis Groß-Gerau und Stadt Rüsselsheim
Gernsheimer Str. 20, 64521 Groß-Gerau
06152 82424 Fax: 06152 719561
beratungsstelle@ksb-gg.de
Beratung ist auch in Rüsselsheim möglich

Herausgeber:
Der Kreis Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Schule
Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
06152 989-552
Fax: 06152 989-624
jugendamt@kreisgg.de



Informationsblatt für Eltern

Beratung für Eltern bei Trennung und Scheidung

bei Fragen zu Sorgerecht, Aufenthalt, Umgang....
des Kindes/der Kinder

Eine Hilfe, wie Eltern Regelungen treffen können,
die gut für ihre Kinder sind.



Eltern bleiben Eltern, auch wenn sie kein Paar mehr sind.

Wie können Eltern die Trennung für ihr Kind/ihre Kinder erträglich gestalten ?
Wie lassen sich Fragen zu Sorgerecht, zu Umgang, zu Aufenthalt....regeln ?

Empfehlung von Gericht/Jugendamt

- Trennungs- und Scheidungsberatung

Jedes Elternteil kann sich an eine Beratungsstelle wenden.

Die Beratung kann Eltern helfen bei Fragen, die:

- die Paarbeziehung betreffen
- die Situation und die Gefühle der Kinder in einer Trennungs- und Scheidungssituation betreffen
- die den Umgang mit dem Elternteil betreffen, bei dem das Kind nicht lebt
- die das Leben als Alleinerziehende betreffen

Gerichtliche Regelung

- Konfliktregulierende Beratung gemäß einer elterlichen Vereinbarung/Sitzungsprotokoll-Beschluss vom

Die Eltern einigen sich in der Sitzung oder das Gericht entscheidet, welche Beratungsstelle bis wann aufgesucht wird.

Es finden in der Regel 10 Sitzungen statt. Wer zu den Terminen mitkommen soll, wird mit dem Berater/der Beraterin vereinbart. Einzeltermine mit den Kindern sind möglich.

Nach der Beratung wird ein Abschlussbericht, der mit den Eltern besprochen wird, erstellt. Der Bericht wird an das zuständige Jugendamt und ggf. an das Gericht, insbesondere wenn das gerichtliche Verfahren ruht, gesandt.

Je nachdem wie die Beratung verlaufen ist, enthält der Bericht

- das Ergebnis, auf das man sich geeinigt hat **oder**
- die Punkte, die geregelt werden konnten **oder**
- ein Schlichtungsvorschlag der Beratungsstelle, wenn keine Einigung möglich war.

Vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin. Die Adressen der Beratungsstellen finden Sie auf der Rückseite.